



Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Richtlinien zur Umplatzierung von Schülerinnen und Schülern in Tagessonderschulen

Definition

Umplatzierung ist der geplante Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus einer Sonderschule in eine andere Institution. Diese übernimmt damit im Sinne einer Anschlusslösung den gesamten Schulungs-, Betreuungs- und Therapieauftrag.

Indikation

Die Schüler und Schülerinnen können am angestammten Platz nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend gefördert werden, bzw. in der bisherigen Institution steht das erforderliche Angebot nicht zur Verfügung.

Wirkungsziele

Für die Schülerinnen und Schüler:

Eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende weiterführende Förderung und Betreuung.

Für die neue Institution:

Sie ist in der Lage, den obengenannten Auftrag zu erfüllen.

Voraussetzungen

Bevor eine Umplatzierung vorgenommen wird, sollten nachfolgende Voraussetzungen erfüllt bzw. sichergestellt sein:

Die einweisende Stelle und die Ursprungsschule analysieren die Situation. Gestützt auf diese Analyse sind sich alle Beteiligten darüber einig, dass das Kind in der Ursprungsschule nicht mehr am richtigen Ort ist und deshalb eine Umplatzierung vorgenommen werden muss.

Es besteht eine für die Aufnahme des Kindes geeignete Institution. Diese ist im Besitze der erforderlichen Anerkennung und verfügt über einen freien Platz.

Die einweisende Stelle und die Eltern sind mit der Umplatzierung in diese Institution einverstanden.

Die einweisende Stelle (Schulbehörde) schliesst unter Einbezug der Eltern des Kindes und der Ursprungsschule mit der neuen Institution einen Vertrag ab und legt die Umplatzierungsmodalitäten fest.

Die Ursprungsschule erstattet zuhanden der einweisenden Stelle schriftlich Bericht. Diese informiert die neue Institution. Der Auftrag der Ursprungsschule endet mit dem Austritt.

Die Finanzierung des neuen Aufenthalts ist sichergestellt.

Volksschulamt

Martin Wendelspiess
Amtsleiter

Zürich, 23. August 2004 DE/je